

Präklusion im Zivilprozess, §296 ZPO¹

Zurückweisung von Vorbringen zur Förderung der Prozessökonomie von Amts wegen (in der mündlichen Verhandlung muss jedoch ein Hinweis auf das verspätete Vorbringen erfolgen, um das Recht auf gerichtliches Gehör hinsichtlich einer möglichen Entschuldigung zu gewähren; §§139 I und 278 III)

§296 I	§296 II
<ul style="list-style-type: none"> ▪ gerichtlich gesetzte Fristen (daher auch von Amts wegen berücksichtigen!) ▪ Zurückweisung zwingend <i>„sind nur zuzulassen“</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ allgemeine Prozessförderungspflicht gem. §282 (der Beklagte muss stets die Zeit haben erwidern zu können) ▪ bei Verstoß einer Partei dagegen ▪ Zurückweisung im Ermessen des Gerichts <i>„können zurückgewiesen werden“</i>

- bei verspätet vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht Widerklage, §296), also bei Bestreiten, Einreden, Aufrechnung, etc.
- es muss dabei zur Verzögerung des Rechtsstreits kommen
 - wenn bei Zulassung des Mittels die Erledigung des Rechtsstreits länger dauern oder diese verzögern würde
 - wenn also eine weitere Verhandlung erforderlich ist, d. h. wenn eine weitere Beweisaufnahme notwendig ist
 - **(S)** wenn auch ohne die Verzögerung eine weitere Beweisaufnahme / Verhandlung erforderlich gewesen ist

absoluter Verzögerungsbegriff	BVerfG	hypothetischer Verzögerungsbegriff
<ul style="list-style-type: none"> ▪ BGH und h. Lit. 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Literatur

¹ Alle folgenden Normen ohne nähere Bezeichnung sind solche der ZPO.

- | | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Zulassung des verspäteten Vorbringens länger dauern würde als bei dessen Zurückweisung ▪ (K) Überbeschleunigung: ein Prozess wird schneller entschieden, als wie wenn die Partei rechtzeitig das Mittel eingebracht hätte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Regelungen über das verspätete Vorbringen sind verfassungsgemäß ▪ wie absoluter Verzögerungsbegriff, es sei denn, es springt offensichtlich ins Auge, dass der Prozess auch bei rechzeitigem Vorbringen länger gedauert hätte | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleich von rechzeitigem Vorbringen des Verteidigungsmittels und der aktuellen Ist-Lage des Prozesses |
|--|--|---|
- es muss dabei eine Kausalität zwischen verspätetem Vorbringen und Verzögerung vorliegen
 - das Verschulden wird vermutet, solange die Partei sich nicht exkulpiert
 - wird dem Beklagten eine Frist zu Klageerwiderung gesetzt, kann nicht gleichzeitig dem Kläger eine Frist zur Erwiderung auf diese Erwiderung gesetzt werden, da die Dauer der Frist von der Art und dem Umfang der Klageerwiderung abhängt
 - ebenso keine Zurückweisung, wenn die gesetzte Frist unangemessen kurz gewesen ist

Aufbau im Urteil

- im Tatbestand im Rahmen der Prozessgeschichte
 - dabei deutlich machen, WANN vorgetragen wurde
- in Entscheidungsgründe bei dem entsprechenden Tatbestandsmerkmal ausführen, dass Vortragen aufgrund der Verspätung nicht berücksichtigt werden kann
 - die Behauptung der Gegenseite wird damit unstreitig gem. §138 III
- nicht durch gesonderten Beschluss o.ä. feststellen!
- für das Relationsgutachten: Damrau/Schellhammer, JuS 1984, 203

Anwaltliche Möglichkeiten

- Flucht in die Säumnis durch Nichtverhandeln
- Flucht in die Widerklage, da diese keine Angriffsmittel, sonder ein Angriff ist (vgl. §296)
- Flucht in die Klageänderung

- Flucht in die Berufung (frühere Ansichten) heute wohl nicht mehr zu empfehlen

Leseempfehlung (kostenlos):

http://www.jweisgerber.de/Skript/Tatigkeit_des_Rechtsanwalts/Versatungsvorschriften/verspatungsvorschriften.html